

## **Satzung**

des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter

Ortsverband Hannover e.V.

(in der Fassung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung von  
07.11.1981, 13.10.82, 27.02.85, 07.03.1992, 15.03.2000, 23.02.2002, 11.03.2006  
25.04.2015, 22.04.2017 und 30.03.2019)

### **Präambel**

Der Ortsverband Hannover arbeitet auf der Grundlage des familienpolitischen Grundsatzprogramms des Bundesverbandes.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verband alleinerziehender Mütter und Väter Ortsverband Hannover e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hannover.
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist als rechtlich selbständiger Ortsverein dem Verband Alleinerziehender Mütter und Väter - Landesverband Niedersachsen e.V. in Osnabrück und über diesen dem Verband Alleinerziehender Mütter und Väter - Bundesverband - e.V. mit Sitz in Berlin angeschlossen.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verband will alleinerziehenden Müttern und Vätern aller Nationalitäten sowie deren Kindern Lebenshilfe in allen Lebenslagen geben. Insbesondere will er sie auf die den Einelternfamilien zustehenden rechtlichen und fürsorgerischen Möglichkeiten hinweisen. Allein erziehend im Sinne der Satzung ist, wer mit seinem/seinen Kinder/n in häuslicher Gemeinschaft lebt. Dies gilt auch nach Volljährigkeit der Kinder und nach Änderung des Familienstandes.
- (2) Der Verband unterstützt und fördert Einrichtungen und Maßnahmen, die eine Lebenshilfe für alleinerziehende Elternteile und insbesondere deren Kinder darstellen.
- (3) Dazu gehören u. a. die Beratung in Lebens- und Erziehungsfragen, die Unterstützung alleinerziehender Mütter und Väter bei der Berufsfindung und -ausbildung, die Vermittlung von Beihilfen bei Bedürftigkeit zur Berufsausbildung sowohl der Mütter und Väter als auch der Kinder, die ideelle Unterstützung in akuten Notfällen sowie die Hilfe bei Wohnungs- und Arbeitssuche.
- (4) Der Verband unterstützt und fördert Maßnahmen, die sich mit den Problemen von Kindern und Jugendlichen beschäftigen.
- (5) Dies geschieht insbesondere durch die Beratung in Lebensfragen, Familienfreizeiten mit Bildungsangebot, Spiel, Sport, Erziehung.
- (6) Darüber hinaus fördert und koordiniert der Verband die Arbeit seiner Mitglieder und erfüllt die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.
- (7) Der Verband arbeitet überkonfessionell und ohne parteipolitische Bindung.
- (8) Zur Erreichung dieser Ziele soll ein Freundes- und Helferkreis gewonnen werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke und Aufgaben im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§51 ff.) der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils geltenden Fassung. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verband darf keine Person oder Institution durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben für verbandsfremde Zwecke begünstigen.
- (4) Wenn und soweit Auslagenersatz gewährt wird, muss dieser verhältnismäßig sein und sich im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen halten. Über die Gewährung von Auslagenersatz entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen, insbesondere kann Mitglied jede allein erziehende Mutter und jeder allein erziehende Vater ohne Einschränkung in Bezug auf sein Alter und seine Kinder werden. Kinder der Mitglieder werden beitragsfrei und nicht stimmberechtigt als Mitglieder geführt.

- (2) Der Antrag über die Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, der über die Mitgliedschaft entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod,
  - b) durch Auflösung bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen,
  - c) durch Austritt,
  - d) durch formellen Ausschluss.
- (4) Die Austrittserklärung ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Jahresende schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (5) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von vier Wochen das Recht der Beschwerde zu, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Beschwerdefall endgültig über den Ausschluss des Mitgliedes.
- (6) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Fördermitglieder können die Höhe des Jahresbeitrags in Abstimmung mit dem Vorstand für jeweils ein Kalenderjahr frei wählen. Auf Mitgliederversammlungen haben sie Rederecht, sind aber nicht stimmberechtigt. Im Weiteren gelten für sie § 4 (2) – (5).

### **§ 5 Beiträge**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus bis zum 15. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres zu zahlen.
- (2) Für bedürftige Mitglieder kann der Beitrag gemindert oder erlassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand.

### **§ 6 Mittel des Verbandes**

Die finanziellen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verband durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen.

### **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand kann Ausschüsse und Beiräte einsetzen, die jedoch keine Funktion haben.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - 1. den vom Vorstand vorgelegten Jahresbericht,
  - 2. den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters/ der Schatzmeisterin,
  - 3. die Entlastung des Vorstandes,
  - 4. die Neuwahl des Vorstandes,
  - 5. die Einsetzung von Kassenprüfern und Kassenprüferinnen, diese dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören,
  - 6. den Ausschluss von Mitgliedern bei Vorliegen einer Beschwerde,
  - 7. Satzungsänderungen,
  - 8. die Auflösung des Vereins.
- (3) Jede ordnungsgemäß schriftlich vom Vorstand unter einer Einladungsfrist von einem Monat einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über Satzungsänderungen kann in einer Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten ist. Satzungsändernde Anträge können in der Geschäftsstelle eingesehen werden.
- (4) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- (5) Satzungsänderungen, die von Gericht, Aufsichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe des Grundes einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung verlangt.  
Jeder Einladung zu einer Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung sowie das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung beizufügen. Die Protokolle müssen durch formellen Beschluss der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem ersten Stellvertreter/in, dem/der Schatzmeister/in und bis zu drei Beisitzer/innen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und 1. Stellvertreter/in und Schatzmeister/in. Jeweils zwei vertreten den Vorstand gemeinsam.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand wird und muss zum Zeitpunkt der Wahl mehrheitlich aus allein erziehenden Müttern/Vätern bestehen. Dies gilt auch für den geschäftsführenden Vorstand. Der Vorstand bleibt auf jeden Fall so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dazu kann er sich auch eines/r Geschäftsführers/in bedienen.
- (3) Die/der Schatzmeister/in hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- (4) Die von der Mitgliederversammlung eingesetzten Kassenprüfer/innen prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse und die Buchführungsunterlagen des Vereins und haben darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (5) Über jede Sitzung des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Schriftführer/in und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Vorstand kann hauptamtlich tätig werden. Über Umfang und Dauer der hauptamtlichen Tätigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei der Höhe der Vergütung ist auf Angemessenheit zu achten (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO). Rechtsgrundlage zum Abschluss eines Vertrages ist das Dienstvertragsrecht (§§ 611 ff. BGB). Ein mit Vorstandsmitgliedern geschlossener Dienstvertrag endet – im Rahmen der vertraglichen bzw. gesetzlichen Kündigungsfristen – mit dem Ende der Amtszeit des Vorstandsmitglieds, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

### **§ 9 Kassenprüfung**

Die von der Mitgliederversammlung eingesetzten Kassenprüfer/innen prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse und die Buchführungsunterlagen des Vereins und haben darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Sollte das Amt der Kassenprüfer/innen nicht besetzt werden können, oder kein Kassenprüfungstermin zustande kommen, so kann ein Steuerberater mit der Kassenprüfung beauftragt werden. Die Gründe für die externe Prüfung sind auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung darzulegen.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nur dann beschlossen werden, wenn in der Einladung ausdrücklich die Auflösung als Tagesordnungspunkt aufgenommen worden ist.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Landesverband des Verbandes Alleinerziehender Mütter und Väter e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die Mitglieder werden ebenfalls an den Landesverband übertragen.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Hannover, 30. März 2019

1. Vorsitzende

Schatzmeisterin